

einer Unterbindung des Nachwuchses kann der Uhrmacherei doch nie und nimmer geholfen werden, wer das glaubt, täuscht sich gewaltig. Die Lehrlingsnot ist übrigens auch in unserem Beruf schon groß genug und braucht nicht noch künstlich gesteigert zu werden.

Der nächste

Verbandstag

des Verbandes deutscher Uhrengrossisten findet nicht, wie in Heidelberg beschlossen wurde, in Weimar, sondern in Eisenach statt, weil in Weimar kein passendes Hotel vorhanden ist. Auf eine Anregung des Zentralverbandes sollen am 22. April in Leipzig die an den sog. Münchner

Verträgen beteiligten Verbände eine gemeinsame Sitzung abhalten, um über deren Erneuerung oder Änderung eine Aussprache herbeizuführen. Wir werden selbstverständlich an dieser Sitzung teilnehmen und darüber später berichten. Sollten unsere Mitglieder zu den Verträgen besondere Wünsche haben, so bitten wir um schleunige Bekanntgabe.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

(Zentralstelle zu Leipzig).

W. Herrmann, i. Fa. L. Döring,
stellvertretender Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Die Fortbildungsschulfrage und der Uhrmacher.

(Nachdruck verboten.)

Unter den staatsbürgerlichen Standesfragen, denen der Uhrmacher in dem letzten Jahrzehnt seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden hatte, befindet sich die der Heran- und Fortbildung unseres Nachwuchses. Es ist unzweifelhaft richtig, wenn man unter den Maßnahmen zur Sicherung der Zukunft unseres Standes immer mit an die erste Stelle die Forderung gestellt hat, dafür zu sorgen, daß ein beruflich recht tüchtiger Nachwuchs herangebildet werde, an dem es im Uhrmacherstande so oft zu mangeln scheint, gerade weil es vielen Kollegen schwer ankommt, die wirtschaftliche Zukunft des Uhrmacherberufs in rosigem Licht zu sehen. Der auf allen Gebieten so harte Existenzkampf nimmt ja gerade in unserm Beruf oft ganz besonders schwierige Formen an.

Wer mitten drin steht von den Kollegen, weiß das, die laufenden Berichte unsrer Zentralstelle lehren es, wie immer wieder neue Formen unlauterer Konkurrenz im Wirtschaftsleben aufwachsen, sie zeigen aber auch, daß unser Kampf dagegen nicht vergeblich ist.

Eines der grundlegenden Mittel für die bessere Zukunft unseres Standes sind die Bemühungen des Staates und der behördlichen Organe, dem Nachwuchs eine tüchtige, beruflich gestaltete Allgemeinbildung und eine gründliche

Fachbildung mitzugeben. Daran hat das organisierte Uhrmacherhandwerk stets verständnisvoll mitgearbeitet und auch unser Organ hat dieser Aufgabe stets vollste Aufmerksamkeit gewidmet. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir der neusten und bedeutungsvollsten Erscheinung auf diesem Gebiete, dem preußischem Fortbildungsschulgesetzentwurf vom 4. März dieses Jahres, hier einige Ausführungen widmen, einmal weil in ihm eine Lösung der schwierigen Fortbildungsschulfragen gefunden ist, die den Interessen der Schule und den Forderungen des Handwerks in gleicher Weise gerecht wird und deshalb den Frieden zwischen Handwerk und Fortbildungsschulbehörden zu sichern geeignet erscheint, dann aber auch, weil es zwar nur ein preußisches Gesetz ist, aber doch für diejenigen deutschen Bundesstaaten, die nicht schon eine gute Lösung dieser Frage haben, vorbildlich werden wird.

Für heute wollen wir uns darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze dieses neuen Gesetzentwurfs darzulegen, indem wir uns vorbehalten, falls es besondere Bedeutung für das Uhrmacherhandwerk gewinnt, das Notwendige später zu behandeln. Wie auch die Begründung zum Gesetzentwurf hervorhebt, können bisher in Preußen außer von den Gemeinden auch von Körperschaften des Handwerks und des Handels Fortbildungsschulen errichtet und unterstützt werden. Während des sonntäglichen Gottesdienstes darf kein Unterricht stattfinden. Der Uhr-

macher, wie jeder Gewerbeunternehmer und Kaufmann, ist bisher verpflichtet, seinen Lehrlingen oder Arbeitern unter 18 Jahren Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule zu gewähren, sie zum Schulbesuch anzuhalten und den pünktlichen Schulbesuch zu überwachen. Auch durch Vorschriften der Handwerks- und Gewerbekammern und der Innungen können die Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschule wie auch der Fachschule verpflichtet werden, und zwar nicht bloß in Preußen, sondern auch im ganzen Reich. Wenn der Lehrherr dagegen verstößt, wird er bestraft. Im ganzen Reich kann durch Gemeindestatut jedem männlichen gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren der Besuch der etwa vorhandenen Fortbildungsschule bei Vermeidung von Strafen zur Pflicht gemacht werden.

Die Gemeinde kann ferner durch Statut diese Fortbildungsschulangelegenheiten näher regeln und Verstöße gegen das Statut mit Strafen belegen. Von dieser Fortbildungsschulpflicht ist nur derjenige befreit, welcher eine behördlich als Ersatz der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule anerkannte Fach- oder Fortbildungsschule besucht. Die Lehrherren können zur Entrichtung von Beiträgen für die von ihren Lehrlingen besuchten Zwangsfortbildungsschulen herangezogen werden.

Unter diesen gesetzlichen Bestimmungen hat sich bisher in Deutschland — in manchen Bundesstaaten z. B. Sachsen, Bayern, Württemberg u. a. sind zu diesem Zwecke spezielle Landesgesetze seit vielen Jahren ergangen — das Fortbildungsschulwesen gut entwickelt, und zwar im Sinne des Schulzwanges und moderner beruflicher Unterrichtsgestaltung. In vielen Gegenden fehlt es aber doch an guten Schulen, weil die Gemeinden kein großes Interesse daran zeigten. Manche führten die Schulpflicht zwar ein, aber nur bis zu 16 oder 17 Jahren, manche nur für gelernte Arbeiter, Handwerkslehrlinge, manche für alle gewerblichen Arbeiter.

Im Handwerk hat sich viel Widerstand gegen Zwangsfortbildungsschulen gezeigt, die Handwerker hielten die Fortbildung ihrer Lehrlinge überhaupt für überflüssig, andern gefiel der Unterricht nicht, weil er keine Förderung für die Praxis brachte, anderen lagen die Schulstunden unpassend und was der Gründe mehr waren. In diesen Kämpfen zwischen den Schulfreunden und Schulgegnern hat jetzt fast allgemein die Überzeugung gesiegt, und das ist auch bei unsern Uhrmachern der Fall, daß für den Lehrling ein wirklich beruflich gut eingerichteter Fortbildungsunterricht eine sehr willkommene Ergänzung der praktischen Lehre bildet, den Lehrling für die Werkstatt und für das praktische Leben brauchbarer macht. Der Lehrherr hat nicht Zeit und Gelegenheit,

XI. Prüfung von Lehrlingsarbeiten

Bis zum 18. April d. J. können die für unsere Prüfung bestimmten Lehrlingsarbeiten an die Geschäftsstelle eingeschickt werden. An der Prüfung können sich Lehrlinge des ersten bis vierten Lehrjahres beteiligen. Die besten Arbeiten erhalten Diplome und Prämien. Anmelde-scheine sind kostenlos von der „Leipziger Uhrmacher-Zeitung“, Leipzig, Talstraße 2, zu beziehen.

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung

Alfred Hahn, Vorsitzender.